

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Waldfeucht
vom 9. Juli 2019**

einschl. 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Reihengräber**

Für die Abgabe

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | eines Reihengrabes zur Bestattung von Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden wird eine Gebühr von | 75,00 Euro, |
| b) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Erdbestattung) zur Bestattung einer Person über 5 Jahren wird eine Gebühr von | 275,00 Euro, |
| c) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Urnenbestattung) wird eine Gebühr von | 95,00 Euro, |
| d) | eines Grabplatzes auf einem Aschestreufeld wird eine Gebühr von erhoben. | 95,00 Euro, |

**§ 3
Wahlgräber**

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren beträgt: | |
| | a) für ein Einzelgrab | 1.000,00 Euro, |
| | b) für ein Doppelgrab | 2.000,00 Euro. |
| (2) | Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (belegt nur mit Urnen) für die Dauer von 25 Jahren beträgt: | |
| | a) für ein Einzelgrab | 833,00 Euro, |
| | b) für ein Doppelgrab | 1.666,00 Euro. |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist | |
| | a) für ein Einzelgrab | 2,78 Euro, |
| | b) für ein Doppelgrab | 5,56 Euro. |

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) bei einer Beisetzung einer Urne beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 2,78 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 5,56 Euro. |
- (5) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr
- | | | |
|----|--------------------|----------------|
| a) | für ein Einzelgrab | |
| | für 10 Jahre | 333,00 Euro, |
| | für 15 Jahre | 500,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 666,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 1.000,00 Euro, |
| a) | für ein Doppelgrab | |
| | für 10 Jahre | 666,00 Euro, |
| | für 15 Jahre | 1.000,00 Euro, |
| | für 20 Jahre | 1.332,00 Euro, |
| | für 30 Jahre | 2.000,00 Euro. |
- (6) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist (belegt mit Urnen) gelten die gleichen Gebühren.

§ 4 Urnenbeisetzungen

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelwahlgrab) für die Dauer von 25 Jahren beträgt
- 1.875,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelgrab) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- 6,25 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 262,50 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 525,00 Euro. |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 0,88 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 1,75 Euro. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen:
- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 100,00 Euro, |
| b) | bei Personen über 5 Jahren | 554,00 Euro, |
| c) | bei Urnenbestattungen | 95,00 Euro, |
| d) | Verstreuen Aschefeld | 73,00 Euro. |

- (2) Bei Beerdigungen freitags nachmittags und samstags morgens erhöhen sich die Beerdigungsgebühren
- a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten, bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten um 47,00 Euro,
 - b) bei Urnenbestattungen/Beisetzung Aschestreufeld 40,00 Euro,
 - b) bei Personen über 5 Jahren um 118,00 Euro.

§ 6 Grabpflege

- (1) Für die Pflege der Wiesengräber, anonymen Gräber sowie des Aschestreufeldes werden für die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung	1.989,00€
Wiesenreihengrab Erdbestattung anonym	1.824,00€
Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen)	1.806,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung	3.978,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen)	3.612,00€
Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Urne	740,00€
Wiesenreihengrab anonym Urne	603,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Urne	1.480,00€
Aschestreufeld	350,00 €

- (2) Für die Verlängerung der Pflege der Wiesengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für

a) ein Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung	5,53 €
bei Belegung mit einer Urne	6,02 €
b) ein Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung	11,05 €
bei Belegung mit einer Urne	12,04 €
c) ein Wiesenwahlgrab Einzel Urne	2,47 €
d) ein Wiesenwahlgrab Doppel Urne	4,94 €

- (3) Für die Pflege der frei werdenden Grabflächen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für jede Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist 3,59 €.

§ 7 Einebnen eines Grabes

Die Gebühren für das Einebnen eines Grabes betragen:

- a) auf den Friedhöfen in Haaren und Braunsrath
 - für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab 128,00 Euro,
 - für ein Doppelwahlgrab 256,00 Euro,
- b) auf den Friedhöfen Waldfeucht, Bocket und Obspringen
 - für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab 257,00 Euro,
 - für ein Doppelwahlgrab 514,00 Euro.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:
 - a) für die ersten 4 Werktage pauschal 35,00 Euro,
 - b) für jeden darüber hinausgehenden Tag 15,00 Euro.
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung des Verstorbenen am Tage der Beisetzung und zur Abhaltung einer Trauerfeier wird eine Gebühr von 45,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Beschaffung und für das Einsetzen der Gedenktafel auf Wiesengräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird eine Gebühr von 300,00 Euro je Grabstelle erhoben.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und/oder zur Anlage von Grabeinfassungen wird eine Verwaltungsgebühr von 28,00 Euro erhoben.
- (5) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Aluminium- oder Holzkreuzes ist gebührenfrei.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller unmittelbar dem Leichenbestatter zu erstatten.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) in den Fällen der Abgabe eines Reihengrabes der Bestattungspflichtige,
 - b) in den Fällen der Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte,
 - c) in den Fällen der §§ 8 Abs. 5 und 9 der Empfänger der Genehmigung bzw. Erlaubnis.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum, 01.01.2021 in Kraft.